

Erscheint täglich  
früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
Redaktion und Geschäftsräume  
Johanniskirche 33.  
Sprechstunden der Redaktion:  
Mittwochabend 10—12 Uhr.  
Nachmittag 4—6 Uhr.  
Die mit Wochende eingehender Nachrichten macht die Redaktion nicht verantwortlich.  
Ausnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Zeiträume an Wochenenden bis 3 Uhr Nachmittags, am Sonn- und Werktagen früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
In den Akten für Inf. Anzeige:  
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,  
Leipzig 8. Sachsen, Universitätsstr. 18, p.  
nur bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 207.

Mittwoch den 30. Juni 1880.

74. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten

Karte und Rechnung bereits von heute an  
in Empfang nehmen lassen.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Unserem Ehrenbürger, dem Herrn Generalfeldmarschall Grafen Moltke war von Seiten der städtischen Collegien das derselben darstellende für das Leipziger Siegesdenkmal bestimmte Hülftmodell, welches noch in Bronze ausgeführt werden sollte, zum 60-jährigen Dienstjubiläum als Ehrengeschenk bestimmt worden. Nachdem die Herstellung vollendet und die Liefergabe bemüht worden ist, von dem Benannten daß nachstehende Dankesbriefe eingegangen, welches wir hiermit zur Kenntnis unserer Wohlgericht bringen.

Leipzig, den 28. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hochgeehrter Herr Oberbürgermeister!

Gestern empfing ich die sehr gelungene Statuette nebst prachtvollem Marmorsockel, ein Geschenk, würdig der Oberin, der schönen und patriotischen Stadt Leipzig.

Die reiche Gabe wird meiner Familie ein bleibendes Andenken sein an das Wohlwollen, welches mir weit über Verdienst von meinen Bürgern zu Theil geworden ist.

Ich bitte, daß Sie die Gemeinde haben wollen, auch dem Rath und der Bürgerschaft meinen herzlichen und aufrichtigen Dank auszusprechen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

ganz ergebenst  
G. R. Moltke,  
Feldmarschall.

#### Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Auflösung Leipziger Stadtschuldscheine sind geopfert worden:

von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 14 enthaltenen Rummern:  
je 1500 Mark Nr. A. Nr. 66 67 68 69 70;  
je 300 Mark Nr. B. Nr. 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210;  
je 150 Mark Nr. C. Nr. 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280;

von der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 104 222 301 386 468 549 660 1063 1084 1193 1213 1363 1430 1907 2028 2591 3189 3290 3495 3518 4284 4385 5096 5035 5437 5671 5695 5833 6141 6385 6396 6746 7189 7837 7987 8068 8776 8872 8953 9090 9049 10087 10094 10412 10613 10628 10611 10632 10671 10941 11015 11109 11267 11280 11281 11283 12053 12126 12129 12306 19409;

von der Anleihe des Jahres 1864

je 1500 Mark Nr. 28 54 108 180 435;  
je 300 Mark Nr. 19605 12806 13009 13854 13499 18719 18780 18789 18826 18864 18876 14153 14200 14262 14437 14684 14679 14682 15249 15260 15409 15488 15497 15826 16228 16396 16434 16543 16623 16866 16888 17009 17208 17290 17368 17586 17592 17644 17934 17988 17997 18186 18348 18448 18480 18888 18966 18984 19113 19123 19380 19600 19657 19762 19875 20176 20302 20351 20480 20646 21167 21274 21286 21297 21298 22182 22365 22418;

von der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)  
je 300 Mark Nr. 18 93 114 454 738 1123 1128 1129 1288 1502 1763 1793 2042 2071 2401 2424 2681 2897 3142 3195 3287 3461 3487 3510 3676 3728 3733 3936;

je 150 Mark Nr. 4127A 4127B 4167A 4167B;

von der Anleihe des Jahres 1868

je 1500 Mark Nr. 84 139 211;  
je 300 Mark Nr. 86 160 596 1077 1122 1389 1969 2044 2280 2256 2284 2274 5184 3979 4136 4766 5600 6150 6306 6927 7451 7835 7896.

Der Nominalwert dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörigen Zulösen und Coupons

am 31. Dezember dieses Jahres ab.

mit welchem Tage die Vergütung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtcaisse zur Auszahlung.

Hiermit werden die Inhaber der bereits früher ausgestoßenen Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850

je 300 Mark Ser. 75 Nr. 1119 1118 1123 1124 1125; Ser. 81 Nr. 687, Ser. 55 Nr. 1062 1091 1094, Ser. 75 Nr. 194 1495;

der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 458 514 622 1220 1559 1616 1772 1829 2129 2253 2276 2961 2948 3250 4577 5066 6075 6745 6421 6447 7801 7945 8947 8819 8870 8418 8877 9001 9009 10291 10499 10824 10840 11083 11481 13485;

der Anleihe des Jahres 1864

je 300 Mark Nr. 12806 12808 12902 12920 12924 13282 13413 14845 14906 14958 15112 15203 15290 15491 15647 15908 15928 15935 16084 16160 16370 16845 16848 16998 17088 17189 17968 17404 17887 17783 18677 18604 19180 19652 19832 20615 20689 21298;

der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)  
je 300 Mark Nr. 845 1125 1408 1616 1688 1912 2068 2602 3614 3711;  
je 150 Mark 4180A 4180B 4141A;

der Anleihe des Jahres 1868

je 300 Mark Nr. 1293 1643 2144 3411 4087 6917 6849 7070 7096  
wiederholt aufgefordert, den Betrag dieser, seit ihrem Rückzahlungstermine von der Vergütung ausgeschlossenen Schuldscheine zu erlösen.

Leipzig, den 8. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Seidemann, Stadtkonsistor.

#### Aus dem Abgeordnetenhaus.

\* Berlin, 28. Juni. Wohl selten hat das Abgeordnetenhaus eine solche dramatisch bewegte Sache erlebt, wie die heutige Schlusdebattie über die freien politische Vorlage sie bot. Berechnungen, die schon Tag zuvor von den Abgeordneten selber aufgestellt worden waren, hatten klar ergeben, daß ebenfalls eine Mehrheit von 4 bis 5 Stimmen für das Ganze des Gesetzes vorhanden sei, daß aber die Möglichkeit des Verlierens eben so groß sei wie die des Gewinns. Diese Berechnung hat sich bis ins Einzelne bewahrt. Mit 206 gegen 202 Stimmen wurde der Entwurf angenommen, wobei sich das Mehrheitliche ergab, daß ihm die Stimmen der 4 Minister, welche zu-

gleich Landtagsmandate haben, zum Siege verhalf. Wenn aber die Vorlage als „angenommen“ bezeichnet wird, so ist das sehr mit Einschränkungen zu verstehen. Denn durch die Ablehnung des Art. 1 entbehrt sie der wichtigsten der der Regierung zugesprochenen Vollmachten und ist für dieselbe völlig unannehmbar geworden. Die Verantwortlichkeit für die Niederlage fällt voll und ganz auf die leitende und auf die ungeschickte Vorsteiglichkeit der Rechten, für welche man ihr freilich nur Dank wissen kann. Müßt' früh hätten diese Partei des Ausgleiches gezeigt, wie sehr ihnen die Vereinbarung mit den Nationalliberalen gegen den Strich gehe. Die Gerichte von einer späteren Wiedereinbringung des jetzt geprägten Bischofsparagraphen fanden so greifbare Gestalt, daß die

Ausgabe 16,150.  
Abonnementpreis vierfach 4 $\frac{1}{2}$  M.  
incl. Bringerlohn 5 M.  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
sowie Postförderung 25 Pf.  
mit Postförderung 45 Pf.

Inserate 5 Pf. Petitsize 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichniß. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Nebentitelstrich  
die Spalte 40 Pf.

Inserate sind stets an d. Expedienten  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung prämierende  
oder durch Postverschluß.

#### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. M. bitten wir ebenso dringend wie herzlich um weitere Gaben für die von der Überschwemmung in der Oberlausitz betroffenen, und bemerken, daß wir die bei unserer Stiftungsbuchhalterei eingegangenen und noch eingebrachten Gaben dem hiesigen Unterstüzungskomitee zur weiteren Förderung übergeben werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Meissner.

#### Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1877 veröffentlichten Vorschriften über den Verlauf von Brod und weiterer Backwaren bringen wir zu strenger Nachsicht hierdurch wiederholt in Erinnerung. Dieselben lauten:

- 1) Jeder hier feilhaltende Bäcker oder Verkäufer von Brod, bez. weißen Backwaren, d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilingen, Dresdner Semmeln, Kämmel- und Franzosenbroden, hat an seinem Verkaufsstelle ein deutlich geschriebenes oder gedrucktes Verzeichniß sichtbar und leicht erkennbar aufzuhängen, aus welchem sich ergiebt,
  - a) zu welchem Preise sie das Pfund oder halbe Kilogramm Brod, bez.
  - b) jedes Einzelfuß von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Kämmelbroden, Franzosenbroden und Dreilingen verkaufen und
  - c) wie schwer jedes Einzelfuß der vorbeschriebenen weißen Backwaren wiegen soll.

2) Dieser Anschlag wird auf gedrucktem Formularath mit aufgeworfener.

Die Bevölkerung haben daher ihre Verzeichnisse nur in einfachen unterschriebenen Exemplaren einzurichten, und zwar die hiesigen in der Rathswache, die auf dem Brodmarkte feilhaltenden beim Marktwaren.

Nach diesen Verzeichnissen werden von unseren Beamten die Formulare ausgefüllt und leichtere sind von den Bäckern oder Verkäufern nach vorgängiger Vergleichung mit den eingereichten Verzeichnissen zu unterschreiben.

Nach der Unterzeichnung werden sie gestempelt und unentgeltlich ausgehändigt, die eingereichten Verzeichnisse aber zur Kontrolle zurückgehalten.

- 3) Das ausgestellte Verzeichniß muss mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Übrigen aber bei jeder Wiederholung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden.

4) Jedes Brodloib ist mit so viel Gruben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.

5) Jeder auf diesem Brodmarkt feilhaltende Bäcker oder Verkäufer hat an seinem Stande eine Tafel auszuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angegeben ist.

6) Beobachtung wegen richtigen Gewichts des Brodes und der unter 1 b verzeichneten Backwaren werden durch unsere mit Beauftragung des Marktleiterbeamten und unserer Diener Nachsuchungen bei den Bäckern und Verkäufern von Backwaren stattfinden. Auch ist jedem Käufer die Benutzung der in der Rathswache sowie an den Wochenmarkttagen auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten Waage zum Nachwiegen der hier verkauften Backwaren gestattet.

- 7) Das Feilhalten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaren der unter 1 b verzeichneten Sorten wird nach §. 148 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Verjährungsstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Verkäufer von Brod wie Backwaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerbsbüchsen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Die vorstehenden Bestimmungen unter 4, 6 und 7 werden hiermit auf diejenigen auswärtigen Bäcker und Händler erstreckt, welche, ohne in Leipzig Verkaufsstellen zu haben, Brod hierher zum Verkaufe bringen.

Leipzig, am 19. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Hartwig.

#### Bekanntmachung.

Wie wir bereits unter dem 13. März d. J. bekannt gemacht haben, sind in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 85 und 87 des Gesetzes vom 1. December 1884, die Ausübung der Jagd betreffend, die Vorstufen von uns angewiesen worden, Diejenigen, welche ihre Hunde auf städtischem Jagdgebiete, einschließlich des Rosenbales, revieren lassen, nur Anzeige zu bringen, unbeaufsichtigte und im Aufsuchen oder Verfolgen des Wildes befehlige Hunde aber zu tödten.

Da es dessen ungeachtet neuverordnet wiederholt vorgekommen ist, daß Hunde in den städtischen Waldungen reviert und Wild getötet haben, verweisen wir hierdurch nochmals auf die neuverordnete Anordnung mit dem Bemerkten, daß wir uns, durch Zwiderhandlungen gegen die jagdgesetzlichen Vorschriften sich wiederholen sollten, genötigt sehen würden, zu bestimmen, daß innerhalb des gesamten städtischen Jagdgebietes alle Hunde an der Leine zu führen sind.

Leipzig, den 21. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwig.